

wobei aber doch bestehen bleibt, dass offenbar der gleiche Gedanke das Motiv für die Verweisung des Titels an den Schluss der ganzen Lex gewesen ist. Ich mache nur noch auf eins aufmerksam. Nach A soll der Totschläger mit Eideshelfern beschwören, dass er nichts besitze, 'nisi quantum donavit de terra facultate', während es in B 'plus facultatem non habeat quam jam donavit' heisst. Nun aber ist, wie die neuere Forschung festgestellt hat, Voraussetzung der altertümlichen Bestimmungen des Titels, dass die terra selbst noch nicht frei veräusserlich ist und der Schuldner eben deshalb das verwirkte Wergeld nur mit dem, was er 'super terram' oder 'subtus terram' besass, nicht mit der terra selbst bezahlen konnte. Der A-Text kann also auch hier unmöglich den Urtext wiedergeben. Krammer freilich hat in seinen dürftigen und teilweise (z. B. p. 59 n. 11) recht anfechtbaren Erläuterungen nichts darüber zu sagen.

In sämtlichen übrigen Texten, mit Ausnahme der 99-Titel-Texte, findet sich als Schlusstitel ein besonderer Titel *De caballo mortuo extra consilium domini decotato* oder *excorticato* oder mit ähnlicher Ueberschrift, der von der Strafe für das eigenmächtige Abhäuten eines toten Pferdes handelt (bei Krammer Textus B und C Tit. LXV). Einen gleichen besonderen Titel, der dem toten Pferde andere Tierarten gleichstellt, hat die Lex Rib. (Tit. 86). Im 99-Titel-Text ist dieser Titel getilgt. Sein Inhalt aber kehrt verkürzt am Schluss des hier gebildeten besonderen Titels LXIII als c. 3 wieder. In diesem Titel ist noch ein anderer besonderer Titel der übrigen Texte, der von der Strafe des Besteigens oder Reitens eines Pferdes *extra consilium domini* handelt, — bei Krammer Tit. XXIII in Textus B und C — aufgegangen und als c. 1 an die Spitze gestellt. Als c. 2 aber ist die Strafbestimmung für das Abschneiden des Schwanzes eines lebenden Pferdes, die in den übrigen Texten das Schlusskapitel des Titels *De furtis caballorum* bildet (Tit. XXVIII in Textus B), unter Herausreissung aus diesem Zusammenhange eingeschaltet. Es liegt an sich schon auf der Hand, dass die Titelbildung des 99-Titel-Textes nicht dem Urtext angehören kann, sondern einem späteren Systematisierungsversuch verdankt wird. Sie offenbart aber diese Herkunft besonders deutlich durch den Mangel an sachlichem Verständnis, der in der augenscheinlich durch die lateinische Wortähnlichkeit (*excorticare* und *excortare*) veranlassten Verkoppelung der Bestimmungen über eine Verstümmelung